

Feststellungen unverzüglich den genannten Staaten mit und gibt an, ob er beabsichtigt, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

Artikel 7

1. Der Teilnehmerstaat, auf dessen seiner Gerichtsbarkeit unterstehendem Gebiet eine Person festgestellt wird, die mutmaßlich eine der in Artikel 4 genannten Straftaten begangen hat, legt in den in Artikel 5 vorgesehenen Fällen, falls er die Person nicht ausliefert, den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung vor.

2. Diese Behörden treffen ihre Entscheidungen auf die gleiche Weise wie bei anderen schweren Straftaten nach dem Recht dieses Staates. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen dürfen die Anforderungen an die für die Anklage und Verurteilung benötigten Beweise keinesfalls weniger streng sein, als sie für die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fälle gelten.

3. Jeder Person, gegen die im Zusammenhang mit einer in Artikel 4 genannten Straftat ein Verfahren eingeleitet wird, ist in allen Stadien des Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 8

1. Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten in jedem zwischen den Teilnehmerstaaten abgeschlossenen Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, solche Straftaten in jeden zwischen ihnen abzuschließenden Auslieferungsvertrag als -der Auslieferung unterliegende Straftaten aufzunehmen.

2. Erhält ein Teilnehmerstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, von einem anderen Teilnehmerstaat, mit dem kein Auslieferungsvertrag besteht, ein Auslieferungsersuchen, kann er diese Konvention als Rechtsgrundlage für eine Auslieferung in bezug auf solche Straftaten ansehen. Die Auslieferung erfolgt vorbehaltlich der anderen Bedingungen, die das Recht des um Auslieferung ersuchten Staates vorsieht.

3. Die Teilnehmerstaaten, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen untereinander solche Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der gemäß dem Recht des um Auslieferung ersuchten Staates aufgestellten Bedingungen an.

4. Diese Straftaten sind zum Zwecke der Auslieferung zwischen Teilnehmerstaaten so zu behandeln, als wären sie nicht nur an dem Ort, an dem sie geschehen sind, sondern auch im Hoheitsgebiet der Staaten begangen worden, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen.

Artikel 9

1. Die Teilnehmerstaaten gewähren einander das größte Maß an Unterstützung bei Strafverfahren, die in bezug auf eine in Artikel 4 genannte Straftat eingeleitet werden, einschließlich der Bereitstellung aller für das Verfahren notwendigen und ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel.

2. Die Teilnehmerstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Übereinstimmung mit allen gegebenenfalls zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe.

Artikel 10

1. Jeder Teilnehmerstaat stellt sicher, daß Bildung, Erziehung, und Information hinsichtlich des Verbots der Folter ein voller Bestandteil der Ausbildung des mit der Durchsetzung

des Rechts betrauten zivilen oder militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Beamten des öffentlichen Dienstes sowie der anderen Personen ist, die mit der Haft, der Vernehmung oder der Behandlung von Personen, die einer Form der Festnahme, Inhaftierung oder des Freiheitsentzugs unterworfen sind, zu tun haben.

2. Jeder Teilnehmerstaat hat dieses Verbot in die Vorschriften und Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben dieser Personen aufzunehmen.

m

Artikel 11

Jeder Teilnehmerstaat unterzieht in allen seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Gebieten die Vernehmungsvorschriften, -Weisungen, -methoden und -Praktiken sowie die Vorkehrungen für die Bewachung und Behandlung von Personen, die einer Form der Festnahme, Inhaftierung oder des Freiheitsentzugs unterworfen sind, einer regelmäßigen Überprüfung, um jeden Fall von Folter zu verhüten.

Artikel 12

Jeder Teilnehmerstaat stellt sicher, daß seine zuständigen Behörden unverzüglich eine unparteiische Untersuchung vornehmen, wo immer ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß eine Folterhandlung in einem seiner Gerichtsbarkeit unterstehendem Gebiet begangen worden ist.

Artikel 13

Jeder Teilnehmerstaat stellt sicher, daß eine Person, die angibt, in einem seiner Gerichtsbarkeit unterstehendem Gebiet der Folter unterworfen worden zu sein, das Recht auf Anzeige bei seinen zuständigen Behörden und auf unverzügliche -und unparteiische Prüfung ihres Falles durch dieselben hat. Es sind Maßnahmen zu treffen, um zu sichern, daß der Anzeigerstatter und die Zeugen vor jeder Mißhandlung oder Einschüchterung aufgrund ihrer Anzeige oder Aussage geschützt werden.

Artikel 14

1. Jeder Teilnehmerstaat stellt in seinem Rechtssystem sicher, daß das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechten und angemessenen Schadenersatz einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitierung hat. Im Falle des Todes des Opfers als Folge einer Folterhandlung haben die unterhaltsberechtigten Angehörigen Anspruch auf Entschädigung.

2. Nichts in diesem Artikel beeinträchtigt Rechte des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung, die nach dem innerstaatlichen Recht bestehen.

Artikel 15

Jeder Teilnehmerstaat stellt sicher, daß Aussagen, die nachweislich aufgrund von Folter gemacht wurden, in keinem Verfahren als Beweis verwandt werden dürfen, es sei denn gegen eine der Folter beschuldigte Person als Beweismittel für die Aussage.

Artikel 16

1. Jeder Teilnehmerstaat verpflichtet sich, in allen seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Gebieten andere Handlungen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, die keine Folter im Sinne von Artikel 1 darstellen, zu verhindern, wenn solche Handlungen von einem